

Änderung der Bezeichnung und Erweiterung des Aufgabenkreises des Wahlausschusses der Stadt Gummersbach für die Wahlen im Jahr 2014**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.01.2014	Hauptausschuss
06.02.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt passt die Bezeichnung des Wahlausschuss an die nunmehr maßgebliche „Wahlperiode 2014 bis 2020“ an.

Weiterhin beschließt der Rat der Stadt die Aufgaben des Wahlausschusses auf die erforderlich gewordene Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach auszudehnen.

Die neue Bezeichnung des Wahlausschuss lautet: Wahlausschuss für die Wahl zum Rat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2020.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 24. Januar 2013 hat der Rat unter der Drucksachen-Nr. 01931/2013/1 den Wahlausschuss für die Wahl des Rates der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2014 bis 2019 gebildet und wie folgt besetzt:

Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen
CDU	
1. Stv. Karl-Otto Schiwiek	Stv. Bärbel Frackenpohl-Hunscher
2. Stv. Christoph Schmitz	AM. Björn Rose
3. AM. Jürgen Kleine	Stv. Volker Kranenberg
4. AM. Rita Sackmann	AM. Dirk Vedder
5. stv. BM. Jürgen Marquardt	Stv. Tim Bubenzler
SPD	
1. Stv. Thomas Geilhaupt	AM. Christian Weiss
2. Stv. Thorsten Konzelmann	Stv. Torsten Stommel
3. stv. BM'in. Helga Auerswald	Stv. Klaus Leesch
FDP	
Stv. Ursula Thielen	Stv. J. Werner Hannemann
Bündnis 90/Die GRÜNEN	
AM. Wolfgang Pack	Stv. Lothar Winkelhoch

Bereits im damaligen Verfahren wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Landesregierung zur Angleichung der Wahlzeiten von Bürgermeistern und Räten eine

einmalige Verlängerung der Wahlzeiten der Räte um ein Jahr beabsichtigte, welche mittlerweile in Gesetzesform beschlossen wurde (Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013). Insofern handelt es sich bei der maßgeblichen Wahlperiode um den Zeitraum 2014 bis 2020.

Ferner wurde im Rahmen dieses Gesetzes auch den amtierenden Bürgermeistern eine Möglichkeit zur Angleichung der Wahlzeiten eingeräumt. Im Rahmen eines einmaligen Niederlegungsrechtes wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Weg frei zu machen für eine Neuwahl bereits im Jahr 2014 mit einer dann ebenfalls bis 2020 laufenden Amtszeit (Artikel 5 §§ 3 und 5 des Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie).

Nachdem Bürgermeister Frank Helmenstein die Ausübung dieses Niederlegungsrechtes fristgerecht im November 2013 erklärt hat, liegen nunmehr auch seitens der Kommunalaufsicht die Bestätigungen für die Wirksamkeit der ausgeübten Niederlegung sowie für die Festsetzung des Wahltages auf den 25. Mai 2014 vor.

Da sich der Aufgabenkreis des Wahlausschusses nach bisheriger Beschlusslage nur auf die Wahl des Rates im Jahr 2014 erstreckt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Aufgabenkreis auf die mit der Bürgermeisterwahl verbundenen Aufgaben zu erweitern und somit die bei den bisherigen Bürgermeisterwahlen in den Jahren 1999, 2004 und 2009 getroffenen Festlegungen auch für 2014 vorzusehen. Von der alternativ möglichen Bildung eines eigenen Wahlausschusses für die Wahl zum Bürgermeister /zur Bürgermeisterin im Jahre 2014 sollte auf Grund des Doppelaufwandes und der Unüblichkeit in der Vergangenheit dringend Abstand genommen werden.